

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 17/2005

**Vierte Satzung zur Änderung der
Zwischenprüfungsordnung der Uni-
versität Konstanz**

vom 30. Mai 2005

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.0 Stand: 30.05.2005
Vierte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz	
vom 30. Mai 2005	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Mai 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz in der Fassung vom 25. Februar 1986 (W. u. K. 1986, S. 171), zuletzt geändert am 30. April 2002 (Amtl. Bekm. 24/2002), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 30. Mai 2005 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird Absatz 3 („(3) Im ersten Hauptfach (Zulassungsfach) ist eine Orientierungsprüfung abzulegen.“) gestrichen.

2. a) In § 4 Abs. 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen der Zwischenprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters eine Orientierungsprüfung abzulegen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind in den Anhängen zu dieser Ordnung für die jeweiligen Fächer geregelt.“

b) § 4 Abs. 2 Satz 5 (jetzt Satz 2) wird gestrichen.

3. In § 10 Abs. 1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Im Lehramtsfach Sport können Zwischenwerte nur durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,5 gebildet werden. Dabei sind die Noten 0,5; 4,5 und 5,5 ausgeschlossen.“

4. In § 7 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

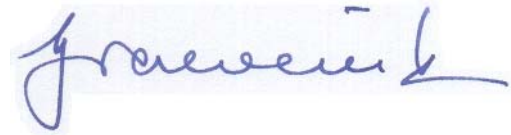
„(2) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

Artikel 2

Die Änderungen Nr. 3 und 4 treten zum 1. April 2005, die Änderungen Nr. 1 und 2 zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die Änderungen Nr. 1 und 2 gelten nicht für Studierende, die das Lehramtsstudium bereits vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben.

Konstanz, 30. Mai 2005

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor